

08

02.04.2014

INHALT

SEITE

- | | |
|---|----|
| 28. Einladung zur Ratssitzung am
10. April 2014 | 60 |
| 29. Inkrafttreten der 1. Änderung des Be-
bauungsplanes „Auf dem Rott“ Unna
Kessebüren Nr. 2 | 62 |
| 30. Inkrafttreten der 1. Änderung des Be-
bauungsplanes „Östlich der Kreisstraße“
Unna Mühlhausen Nr. 2 | 66 |

28.

Bekanntmachung**Einladung zur Ratssitzung**

Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt Unna werden zu einer am

Donnerstag, 10. April 2014, 17.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 59423 Unna,
stattfindenden Sitzung eingeladen.

I. Öffentliche Sitzung

A. Verabschiedung von Herrn Franz-Georg Matich

B. Einführung von Herrn Sebastian Laaser

C. Wiederwahl des Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers

1. **VORLAGEN-Nr.: 0898/14**

Wiederwahl des Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers

D. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am
20.02.2014

E. Be- und Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien

1. **VORLAGEN-Nr.: 0211/14**

Umbesetzung des Ausschusses für die Volkshochschule
Schreiben der Gemeinde Holzwickede vom 25.02.2014

F. Fraktionsanträge

1. **VORLAGEN-Nr.: 0122/14**

Ratsbürgerentscheid zu Ausgleichszahlungen an das Kultur- und
Kommunikationszentrum Lindenbrauerei e.V.
Schreiben der CDU-Fraktion vom 31.03.2014

G. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna

1. **VORLAGEN-Nr.: 0893/14**

Mittelbare Beteiligung der Kreisstadt Unna über die
GELSENWASSER AG an der Stadtwerke Haltern am See GmbH

2. **VORLAGEN-Nr.: 0899/14**

Mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Unna GmbH an der GESY
Green Energy Systems GmbH über die Trainel GmbH

3. **VORLAGEN-Nr.: 0903/14**

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Unna

GmbH

4. **VORLAGEN-Nr.: 0908/14**
Einziehung von Teilflächen öffentlich genutzter Verkehrsflächen;
hier: Teilfläche der Straße „Goethestraße“
5. **VORLAGEN-Nr.: 0909/14**
Einziehung von Teilflächen öffentlich genutzter Verkehrsflächen;
hier: Teilfläche der Straße „Erich Kästner-Straße“
6. **VORLAGEN-Nr.: 0900/14**
Finanzielle Leistungen für das Kultur- und Kommunikationszentrum,
sowie Arbeitsauftrag für das Jahr 2014
7. **VORLAGEN-Nr.: 0910/14**
Betrauungsakt für das Kultur- und Kommunikationszentrum Lindenbrauerei e.V.

H. Mitteilungsvorlagen

- ▶ Es liegen keine Mitteilungsvorlagen vor.

I. Mündliche Mitteilungen

J. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

A. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 20.02.2014

B. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna

1. **VORLAGEN-Nr.: 0894/14**
Zweite Änderung der Dienstanweisung für Nebenkassen der Kreisstadt Unna
2. **VORLAGEN-Nr.: 0904/14**
Neufassung des Konsortialvertrages zwischen der Stadtwerke Unna GmbH und der Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH

C. Mitteilungsvorlagen

- ▶ Es liegen keine Mitteilungsvorlagen vor.

D. Mündliche Mitteilungen

E. Mündliche Anfragen

29.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Kessebüren Nr. 2
„Auf dem Rott“, 1. Änderung
vom 26.03.2014**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.02.2014 über den Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan UN-KE Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung, wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 142) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der überlagerte Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“ aufgehoben.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Unna, den 26.03.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.02.2014 öffentlich bekannt gemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan UN-KE Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung, wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.02.2014 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekantmVO eingehalten wurde.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

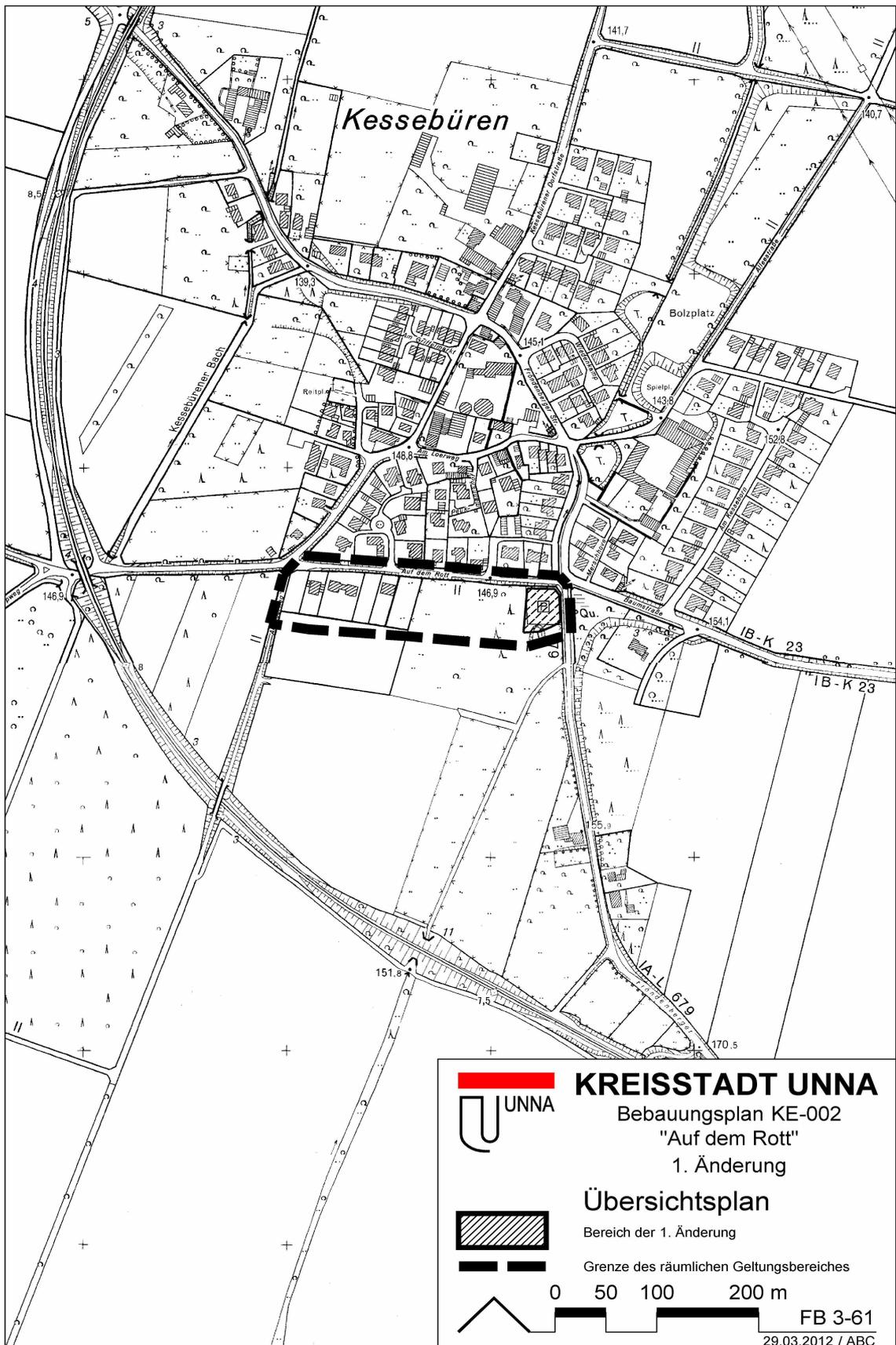
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge

Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 26.03.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



30.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Mühlhausen Nr. 2
„Östlich der Kreisstraße“, 1. Änderung
vom 26.03.2014**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.02.2014 über den Bebauungsplan Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“,

1. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“, 1. Änderung, wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 142) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der überlagerte Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“ aufgehoben.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Unna, den 26.03.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.02.2014 öffentlich bekannt gemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“, 1. Änderung, wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.02.2014 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekantmVO eingehalten wurde.

Hinweise:

4. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts

geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

6. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 26.03.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

